**Rückmeldung wegen Unstimmigkeit des Aufmaßblattes**

Name:

Vorname:

Straße/Hausnr.:

PLZ, Ort:

Datum:

**Bitterwolf GmbH**

**An der Gredl 3**

**91171 Greding**

*info@kommunalberatung-bitterwolf.com*

Betrifft Aufmaßblatt, Sortiernummer……………………………. Ihr Schreiben vom …………….

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß habe ich die Daten des Aufmaßblattes geprüft. Wie gewünscht, erfolgt hiermit eine Rückmeldung aufgrund von Unstimmigkeiten.

Zunächst bitte ich Sie, einen Datenabgleich mit den vorhandenen Bauplänen vorzunehmen. Diese liegen dem Wasserversorger bereits vor oder er kann sie nach dem Wortlaut seiner Verbandssatzung von der Gemeinde anfordern.

 Die Gegebenheiten vor Ort entsprechen den Bauplänen

 Die Gegebenheiten vor Ort entsprechen den Bauplänen mit den im **Anhang** angegebenen Ausnahmen.

Ich bitte Sie insofern, mir aufgrund der vorliegenden Angaben ein korrigiertes Aufmaßblatt zuzusenden. Sollten Sie sich darauf berufen, dass der Wasserzweckverband Sie angewiesen hat, Korrekturen nicht anzunehmen, so weise ich Sie darauf hin, dass Sie aus meiner Sicht in diesem Fall offenbar wissentlich eine fehlerhafte Globalkalkulation anstreben. Das ist vermutlich weder in Ihrem noch im Sinne des Wasserversorgers.

Daher weise ich Sie vorsorglich darauf hin, dass ich mir im Falle eines Beitragsbescheids / Nacherhebungsbescheids, der trotz meiner Angaben auf falschen Daten beruht, einen Widerspruch vorbehalte.

Ferner weise ich Sie darauf hin, dass irgendwelche Rechtsgrundlagen für ein Betreten von Wohnungen trotz mehrfacher Nachfragen der Bürgerinititiative „Wasserversorgung Hallertau - Bürger für Transparenz“ bislang nicht bekannt sind.

Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang darüber hinaus noch darauf hinweisen, dass das KAG (Kommunalabgabengesetz) Art. 5 lediglich eine Meldepflicht für beitragspflichtige Änderungen vorsieht, nicht aber eine Nachprüfung durch wen auch immer vor Ort und insbesondere innerhalb von Räumlichkeiten. Mit diesem Schreiben an Sie sehe ich daher meine Auskunfts- und Mitwirkungspflicht für ein Gelingen einer korrekten Globalkalkulation in vollem Umfang als erfüllt an und hoffe, dass Sie dies so mit dem Wasserversorger im Einvernehmen klären können.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass erst vor wenigen Jahren (2020) eine Globalkalkulation in Verbindung mit der Änderung der Herstellungsbeitragssatzung durch das Kommunalberatungsunternehmen KUBUS erstellt wurde und mir völlig schleierhaft ist, warum 3 Jahre später schon wieder eine solche Berechnung für stolze 1,8 Millionen Euro erforderlich sein soll. Zumindest müssen ja im Jahr 2020 schon alle Daten rechtssicher vorgelegen haben. Warum bei der aktuellen Globalkalkulation nicht auf der schon vorhandenen sehr aktuellen Datenlage aufgebaut wurde, sondern stattdessen noch einmal alle Daten neu aufgenommen werden, ist völlig unverständlich.

Mit freundlichem Gruß

**Anhang:**

Angaben zu Abweichungen vom Bauplan: